

Der Satellit erscheint als Beiblatt der Kronstädter Zeitung jeden Montag und kann nur mit dieser Zeitung pränumerirt werden.

Der Satellit.

Der Pränumerationspreis für Satellit und Kronstädter Zeitung beträgt halbjährig ohne Postzusendung 4 fl., mit postfreier Zusendung in die k. k. Staaten 5 fl., ins Ausland 6 fl. 36 kr.

Conversationsblatt zur Kronstädter Zeitung.

Nr. 41.

Montag, den 12. Oktober 1857.

18. Jahrgang.

Ueber Forstpolizei und Forstverwaltung.

Die Ueberzeugung, daß der Wald für jedes Land von unerschöpflichen Nutzen und der Erhaltung einer Lebensfrage für die dauernde Wohlfahrt der Bevölkerung ist, gewinnt in erfreulicher Weise immer mehr Verbreitung, und es ist wohl nicht anders möglich, als daß durch die sorglose oder böswillige Behandlung der Waldung, wie sie bei uns noch tagtäglich vorkommt, jeder Einsichtsvolle erbittert würde.

Die gesteigerten Holzpreise rücken uns der Befürchtung sehr nahe, daß bei dem zunehmenden Bedarfe und bei der fortschreitenden Abholzung der Wälder, besonders der zugänglicheren, und näher gelegenen, diese Preise auf eine unerschwingliche Höhe steigen werden, und die Noth in Siebenbürgen fühlbarer als anderswo auftreten werde, da in unserem Lande ausgiebige Steinkohlenlager bis noch nicht entdeckt worden sind.

Doch unsere Befürchtungen mehren sich noch, wenn wir die Wirkung der Waldverwüstung weiter verfolgen.

Von den entblößten Höhen führt der Regen den gelockerten Boden den Flüssen zu, welche stellenweise versandet und in ihrer Strömung gehindert, bald rechts, bald links die Ufer brechen und in immer größern Schlangenwindungen mehr und mehr fruchtbares Land verschlingen. Da gibt die Uferbefestigung fortwährende Arbeit und endlich bleibt nichts übrig, als die Flussregulirung mit ihren unermesslichen Kosten und Mühseligkeiten.

Die Ueberschwemmungen mehren sich und bringen uns immer größere Schrecken und furchtbarerem Elend; denn auf den entwaldeten Bergen schmilzt der Schnee zu plötzlich und der Regen fährt in Sturzbächen über den Boden hin, ohne einzudringen.

So eröffnet sich uns die schreckliche Aussicht auf so grauenvolle Verwüstungen, wie sie im vorigen Jahre das südwestliche Frankreich getroffen. Wie Blanqui in seiner Denkschrift über den Zustand des Departements der Alpengrenze zeigt, wird dort ein ganzer Landstrich durch die Entwaldung in eine Wüste verwandelt, wo die Quellen versiegt, die Bäche vertrocknen, die Felder verschüttet sind, kurz wo für Menschen kein Bleibens mehr ist.

Ohne alle wissenschaftliche Forschung erkennt Jedermann, dessen Beutel mehr oder weniger durch diese Verhältnisse berührt wird, die Gefahr der Entwaldung. Wer aber den mannigfachen und weitreichenden Einfluß der Waldung auf Landeskultur, Industrie und Handel, auf Klima und Fruchtbarkeit des Landes, auf die sociale Entwicklung der Bevölkerung gründlicher betrachtet, den ergreift eine wahre Begeisterung für die Erhaltung der Wälder.

Diesen Ton der Begeisterung hält Niehl in seinem trefflichen Werke Land und Leute fest, wo er vom Walde spricht und es muß jedem Leser anregen und erfreuen, was dort so naturwahr und lebendig geschildert wird.

Möchte doch eine solche Begeisterung die ganze Bevölkerung

ergreifen, damit sie die Höhen zum Heil des Landes nicht von Wäldern entblöße, sondern sorgsam hüten und bepflanzen, und die Spuren der Verwüstung vertilge.

Trotz des Josefinschen Forstgesetzes, trotz der Waldordnung vom Jahre 1845 haben unsere Gemeinden es in solcher Begeisterung noch nicht weit gebracht, und man muß bekennen, daß mit wenig rühmlichen Ausnahmen die Gemeindewälder sich in einem kläglichen Zustande befinden.

Die Gemeinden sind nicht im Stande, ihre Wälder gegen den eigenen Ortsinsassen zu schützen und haben von ihrem oft weit ausgebreiteten Waldbesitze nicht einmal so viel Einkommen, um daraus die Grundsteuer, Gebührenäquivalente, Waldhegerlöhne u. s. f. bestreiten zu können.

Bei der allgemeinen Gefahr, die den Waldungen im Lande droht, können wir die langersehnte und unlängst erfolgte Einführung des neuen Forstgesetzes in Siebenbürgen nur mit aufrichtiger Freude begrüßen, und dankbar die Weisheit der hohen Regierung preisen, welche durch dieses schöne Werk der Gesetzgebung nunmehr eine sichere Gewähr für die Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzung bietet.

Gleich im I. Abschnitte enthält dies Gesetz die wohlthätigste Anordnung.

Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu andern Zwecken verwendet werden. Die abgetriebenen Waldtheile müssen wieder aufgeforstet werden.

Kein Wald darf verwüstet, d. h. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird.

Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmählicher Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des obern Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirthschaftet werden.

An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben werden.

Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden.

Damit aber die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besondern Verhältnissen festzusetzen sind, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche durch Ablegung der Staatsforstprüfung ihre Befähigung erlangt haben, aufzustellen.

Ohne auf die weitem Detailbestimmungen über die Bestrafung der Forstfrevel und über den zu bestimmenden Schadenersatz hier des Näheren einzugehen, bleiben wir bei diesem Paragraphen stehen, welcher uns von der größten Wichtigkeit erscheint und der folgende Erörterung zum Ausgangspunkte dienen soll.

Die Bewirthschaftung eines Waldkomplexes kann also nach dem neuen Forstgesetze Niemandem überlassen bleiben, der nicht hierzu vom Staate nach Ablegung der Staatsforstprüfung als befähigt anerkannt worden ist.

Das ist der Punkt, wohin die Einleitung dieses Aufsatzes führen sollte.

Bei aller Achtung vor der Autonomie der Gemeinden müssen wir eingestehen, daß die Gemeinden nicht im Stande sind, ihre Waldungen selbst zu bewirthschaften. Darum bezeichnen die Regulativpunkte von 1804 die Anstellung von Forstmeistern als höchst nothwendig. Darum waren in den meisten sächsischen Stühlen solche Forstmeister wirklich aufgestellt, und ihnen die Aufsicht über die Gemeindevaldung zugewiesen. Diese Forstmeister sind jetzt meistens durch ihr hohes Alter dienstunfähig und die Gemeindevaldung dem Unverstande und der Plünderung preisgegeben. Solten also unsere Gemeindevaldungen die Wohlthaten des neuen Forstgesetzes erfahren, ist die baldige Anstellung eines sachkundigen Forstpersonals zu ihrer Bewirthschaftung dringend nothwendig. Dem Förster muß jedoch zugleich die ausreichende Gewalt, das nöthige Ansehen gegeben, und die erforderliche Anzahl angemessen besoldeter Waldbhüter zugewiesen werden. Denn so lange ein Waldbheger 20 oder 30 fl. Lohn auf das Jahr bekommt, ist er nicht im Stande, seinen Dienst zu thun und wenn die Waldbheger unter dem Gemeindevorsteher stehen und dieser die Anordnung des Försters nach eigener Auffassung auszuführen hat, kann für eine geregelte, kunstgerechte und einträgliche Forstwirtschaft unmöglich gesorgt werden.

Es spricht offenbar für die Richtigkeit dieser Gedanken, daß die gleichen Grundgesetze in der kais. Verordnung über die Organisation der Forstverwaltung in Tirol, welche im vorigen Jahre erlassen worden ist, zur Geltung gebracht worden sind.

Der Eingang dieser kais. Verordnung lautet: Um den Bestimmungen des mit Unserem Patente vom 3. Dec. 1852 erlassenen Forstgesetzes die allseitige Befolgung im Kronlande Tirol zu sichern und insbesondere, in landesväterlicher Fürsorge für die Erhaltung und Pflege der in diesem Kronlande so ausgedehnten, für den allgemeinen Landeswohlstand so überaus wichtigen Gemeindevälder, habe Ich Mich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes bestimmt gefunden, die Durchführung der nachstehenden Organisation der Forstverwaltung in der gefürsteten Grafschaft Tirol anzuordnen:

Durch diese kais. Verordnung wurde nun zur Leitung der Staatsforstverwaltung im weitesten Sinne für das Kronland Tirol eine Landesforstdirektion an Seite der Statthalterei in Innsbruck errichtet.

Für jeden Forstinspections-Bezirk wurde ein Forstamt bestellt, zugleich als Beirath und Durchführungsorgan der politischen Behörde (des Kreisamtes oder Bezirksamtes.)

Jeder Forstwirtschaftsbezirk wurde zur unmittelbaren verantwortlichen Leitung einem Förster übertragen, welchem mehrere Forstwärter zur Forstaufsicht unmittelbar untergeordnet sind.

Diese Behörden sind berufen und eingesetzt:

- a. zur Handhabung der Staatsforstpolizei in allen Waldungen des Landes.
- b. zur Bewirthschaftung aller Gemeindevälder für Rechnung

der bezüglichen Gemeinden unter Leitung der politischen Behörden. c. zur Bewirthschaftung aller Reichsforste, mit Ausnahme der im Bereiche der Haller Bergdirektion liegenden.

Privateigenthümer können zur Bewirthschaftung ihrer Waldung entweder einzelne oder mehrere gemeinschaftlich sachkundige, von der Regierung als befähigt anerkannte Forstwirthe aufstellen; oder ihre Wälder, gegen Leistung eines verhältnismäßigen Beitrages zu den Bewirthschaftungskosten an die Staatskasse, zur Verwaltung an die Staatsforstbehörde übergeben.

Insoferne das Forstaufsichtspersonale nicht zureichen sollte, nebst Ueberwachung der Befolgung des Forstgesetzes auch den Waldschutz vollständig zu handhaben, sind die Waldeigenthümer verpflichtet, das zum Waldschutze noch weiter erforderliche Personale von Waldbüthern selbst zu bestellen und zu bezahlen. Solche für Gemeindevälder aufgestellte Waldbhüter sind gleichfalls unmittelbar dem Förster untergeordnet.

Den Kostenaufwand für die Landesforstdirektion und sämtliche Forstämter trägt der Staatsschatz.

Der Kostenaufwand für das Forstwirtschafts- und Aufsichtspersonale ist von allen Waldeigenthümern des Kreises, deren Wälder durch das landesfürstliche Forstpersonale bewirthschaftet werden, zu tragen und zwar nach Verhältniß des kapitalisirten Reinertrages der Waldung; vorläufig aber, bis zum Zustandekommen der Ertragschätzung nach dem Flächenmaße der Wälder.

Die Beförderungskosten der Gemeindevälder sind zunächst aus dem Erlöse für verkaufte Forstprodukte, und soweit dies nicht thunlich ist, durch eine Auflage auf alle von Gemeindegliedern aus dem Gemeindevalde bezogene Forstprodukte zu decken.

Daß solche Grundgesetze, welche unsern Landesverhältnissen so ganz entsprechend, bereits a. h. Orts genehmigt und für ein Kronland, welches gleich Siebenbürgen mit Hochgebirgen umgeben und von ausgedehnten Waldcomplexen bedeckt ist, auch in Wirksamkeit gesetzt worden sind, wird uns die beruhigende Hoffnung geben, es werde eine gleiche Vorsorge für den Waldbestand unseres Landes, und insbesondere unserer Gemeinden getroffen werden.

Wir wissen aber auch, daß die Durchführung der Organisation von Verwaltungsbehörden in allen Kronländern des großen Kaiserstaates mehrere Jahre in Anspruch nimmt, selbst wenn sie grundsätzlich allgemein beschlossen ist.

Wir wissen, daß fünf Jahre vergangen sind, bis das im Jahre 1852 für die deutsch-slavischen Kronländer erlassene Forstgesetz auch auf Ungarn und Siebenbürgen ausgedehnt wurde.

Und doch ist kein Augenblick mehr zu verlieren, wenn unsern Wäldern noch zu rechter Zeit geholfen werden soll. Mit wunderbarer Schnelligkeit verschwinden die den Ortschaften zunächst gelegenen Holzungen und ziehen sich immer weiter aus ihrer Nähe zurück. Alljährlich erliegen ganze Strecken Waldungen in den Gebirgen der Gewalt des Feuers, damit das Weideland an Ausdehnung gewinne; und wo sich noch ein hoffnungsvoller Nachwuchs zeigt, wird er den Ziegen preisgegeben.

Da muß es wohl jedem, der seinen Blick nicht theilnahmslos von den Zuständen im Vaterlande abwendet, zu dem Wunsche drängen, es möge ohne Verzug für die Aufstellung eines hinreichenden Forstpersonales zur Bewirthschaftung unserer Gemeindevälder gesorgt werden.

Es wird daher zunächst die Aufgabe unseres Landwirthschaftsvereines sein, diesem gemeinnützigen Wunsche seinen Ausdruck zu verleihen und an die h. Regierung die Bitte zu stellen, es möge für Siebenbürgen baldigst Forstbehörden aufgestellt und dabei die in Tirol eingeführte Organisation angewendet werden.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die h. Regierung in ihrer weisen Fürsorge für das Wohl des Landes dieses Ansuchen berücksichtigen und die nöthigen Maßregeln zur Erhaltung der Wälder ergreifen werde.

Politischer Beobachter.

Aus China sind schlechte Nachrichten eingetroffen. Die Unthätigkeit, in welcher die Engländer gezwungener Weise verharren müssen, läßt den Chinesen den Kamm schwellen. Das Kabinet von Peking ist von der Ohnmacht der Barbaren überzeugt und wenig geneigt, zwischen Engländern und Franzosen oder anderen Völkern Unterschiede zu machen. Die „Nordische Biene“, die sich seit einiger Zeit viel wohlwollender als sonst für England zeigt, bestätigt diese Nachrichten und fügt hinzu: „Die Chinesen werden in ihrer Aufgeblasenheit bestärkt durch die Fortdauer des Handels in Schanghai, Bampoa und den übrigen Häfen.“ „Wir müssen den Europäern doch unentbehrlich sein!“ denken sie. Es liegt im Interesse von ganz Europa, es ist, um die Ueberlegenheit unserer Zivilisation über die chinesische festzustellen, sogar nothwendig, so viel wie möglich den von den Engländern begangenen Fehler zu verbessern und durch eine energische Maßregel die Chinesen auf immer von der Ueberlegenheit Europa's zu überzeugen. Es ist daher unerlässlich, sich in direkte Verbindung mit der Regierung in Peking zu setzen und auf sie zu wirken, ohne sich der Vermittlung der Provinzial-Gouverneure zu bedienen.

Ein Privatbrief eines Stabsoffiziers aus Bombay schildert die Lage der Dinge in sehr trübem Lichte. Er behauptet, daß zum tiefen Bedauern des Generals Sir John Campbell nichts für die Belagerten in Lucknow, Agra und einem halben Duzend anderer Plätze gethan werden könne, bis „gegen Mitte November“ ein Theil der englischen Verstärkungen angekommen sein werde. Da starke Garnisonen europäischer Truppen in Kalkutta und Allahabad zurückgelassen werden müssen, wenn überhaupt diese Plätze noch in den Händen der Europäer sein werden, so kann den belagerten Forts kaum vor Anfang Dezember ausreichende Hilfe werden. Die indessen tapfer kämpfenden Truppen der Königin haben leider einen mehr als precären Stand. Es fehlt die Bespannung, und so sah sich z. B. General Havelock gezwungen, die eroberten Kanonen zu vernageln und zurückzulassen, weil die wenigen Zugochsen, die er hatte, wegen Mangel an Nahrungsmitteln geschlachtet werden mußten.

General Lloyd, der vor ein Kriegsgericht gestellt wird, erfährt harten Tadel von Seiten des Brieffschreibers. „400 Mann sind zu einer Zeit durch die Feigheit dieses Mannes vernichtet worden, wo uns der Verlust jedes Mannes tief empfindlich ist. Schlimmer noch als dies sind die Konsequenzen. Das 64. Regiment Ihrer Majestät ist dadurch nach Gaya geworfen und abgesehritten worden, so daß es in der größten Gefahr ist; die Grand Trunk-Strasse ist abgesperrt; Lucknow und Agra können nicht befreit werden; General Havelock's Truppen, anstatt vorzudringen müssen nach Cawnpur und werden dort wahrscheinlich vom übermächtigen Feinde eingeschlossen werden. Und das Alles ist Einem Manne zu danken!“

Das Schicksal Lucknows und Agra's scheint dem berichtenden Offizier besiegelt zu sein. Er hofft nichts von den Ghorkas, auch wenn sie zur rechten Zeit kommen könnten. Sie sind gut zu kleinen Scharmügeln, aber nicht um ein Manöver gegen die zahlreichen Audh-Insurgenten auszuführen. Ueberdies

hat der Brieffschreiber Nachrichten von dem Arzte erhalten, welcher den gegen Lucknow marschirenden Ghorkas beigegeben wurde. Er sagt, daß in den Reihen der Ghorkas die Cholera fürchterlich ausgebrochen sei und daß Hunderte von Todesfällen sich ereignen. Es fehlt an allen Medicamenten, die Leute liegen am nassen Boden, haben nichts zu essen, nichts sich zu bedecken und keinen Beistand von den Einwohnern, die überall fliehen, wo die Ghorkas hinkommen; denn ihre Tapferkeit besteht in Plündern, Morden und Niederbrennen, leiden von der Hitze so gut wie Europäer, tragen Sonnenschirme und Fächer anstatt Gewehre und lassen ihre Kranken dort liegen, wo sie erkrankt zusammensanken.

Tagsnachrichten.

* Die österreichischen Truppen, welche bisher in Bologna standen, haben diese Stadt verlassen. — In Wien findet ein großer Garnisonswechsel statt. So marschirt das 12. Uhlanenregiment König von Sicilien und das 22. Infanterieregiment Graf Wimpfen nach Italien. Das 19. Infanterieregiment Fürst Carl Schwarzenberg wieder nach Olmütz; die Truppen des 5. und 8. Armeecorps in Italien werden bezüglich des Locostandes den andern Armeecorps gleichgestellt. Das Lager von Parendorf hat einen herrlichen Beweis seiner Schlagfertigkeit bewiesen und die unbedingtste Anerkennung gefunden.

* Der Kaiser und die Kaiserin von Rußland sind am 6. Oktober von Berlin über Schlesien nach Warschau abgereist. — General Todleben besucht alle deutschen Festungen. Gegenwärtig befindet er sich mit seiner Familie in Coblenz am Rhein und beschäftigt hier die Festungswerke.

* Berlin. In Sanssouci hat am 3. d. M. zur Feier des Tages, an welchem Se. Majestät der König von Preußen vor 50 Jahren als Offizier des ersten Garderegiments zu Fuß eintrat, eine Parade dieses Regiments im Lustgarten stattgefunden. Nach dem zweiten Vorbeimarsch bildete das Regiment Quarrée, nach dem Schlosse hin geöffnet, Se. Majestät, mit der Suite, ritt in die Mitte desselben und sprach etwa folgende Worte: „Grenadiere! Ihr wißt, daß heute vor 50 Jahren des verstorbenen Königs Majestät das Bataillon Garde zu Fuß formirte, aus welchem das jezige erste Garderegiment gebildet ist. Das Regiment hat dem Könige Lorbeeren erfochten und in allen Schlachten, an denen es Theil genommen, sich trefflich bewährt. Meine Regierung ist bisher eine Regierung des Friedens gewesen, aber wenn es in Gottes Rathschluß bestimmt sein sollte, daß ein Krieg unser theueres Vaterland bedroht, so hoffe Ich zu Gott und vertraue zu Euch, daß Ihr wie die Löwen des Kampfes dem Feinde entgentreten und in alter Weise den Sieg an Eure, Unsere Fahnen knüpfen werdet. Das Regiment hat dem verstorbenen Könige viele Freude gemacht, ihm manche Ehren erworben, es hat auch Mir, seit Ich die Regierung übernommen habe und an die Spitze des Regiments getreten bin, neue Freude gemacht; ich hoffe und erwarte, daß es so bleiben wird für alle Zeiten!“ Diesen Worten folgte ein von dem Regiments-Kommandeur, Oberst Freiherr Hiller v. Gartringen ausgebrachtes „Hoch“ auf das Wohl Sr. Majestät, welches unter den Truppen und den zahlreich versammelten Offizieren donnernden Wiederhall fand.

* Am 4. Oktober fand im Lager von Chalons im Beisein des Kaisers und der Kaiserin eine große Feldmesse statt. Alle Regimenter sangen das Domine salvum, das eine ungeheure Wirkung hervorgebracht haben soll. Den Winter über sollen 5000

Mann in Chalons im Lager stehen bleiben. Die nöthigen Wohnungen sollen aus Ziegeln erbaut werden.

* Während die dänischen Blätter sich täglich in den größten Ausfällen gegen Holstein, Schleswig, Deutschland — Fürsten und Volk — ergehen, verfallen die deutschen Blätter in Holstein der Suspension. Die Elmshorner Nachrichten, welche sehr gemäßigt waren, wurden von der Regierung deshalb unterdrückt, weil sie in einer sehr mäßigen Weise ihre Anerkennung der Holsteinischen Ständeversammlung ausgesprochen hatten.

Kronstädter Nachrichten.

Der Claviervirtuose Herr M ö ß m e r aus Wien ist gestern hier in unserer Stadt eingetroffen und wird nächsten Freitag im hiesigen Theater ein Concert geben. Herr M ö ß m e r hat letzlich in Hermannstadt zwei Concerte gegeben und damit den reichsten Beifall geerntet. Die Concerte welche der Künstler am Hofe Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ferdinand Max gegeben hat, haben in den Journalen eine sehr große Würdigung gefunden.

Neueste Post.

Die in einigen ausländischen Zeitungen verbreitete Nachricht, es sei eine Aenderung in der auswärtigen Politik Oesterreichs in Aussicht, ist eine von jenen Tageslügen, an welchen die Neuzeit so reich ist. Die auswärtige Politik Oesterreichs, welche ganz dem Interesse des Staates geweiht ist, hat zum Glück auch nicht einmal den Schein einer Aenderung. — Es wird ein neuer Congress in Aussicht gestellt, auf welchem alle schwebenden europäischen Fragen gelöst werden sollen. Es heißt dieser Congress werde in Paris abgehalten.

Aus Ostindien noch immer drückende Nachrichten, General Havelock, welcher die unglückliche Garnison von Ludnow retten sollte, mußte nach Cawnpore zurück. Havelocks Häuflein, das durch Gefechte und Krankheiten auf 1000 Mann zusammenschumpfte, hat nicht weniger den 80,000 bewaffnete Feinde mit 25 Kanonen gegen sich. Das kleine Häuflein Engländer hat Wunder der Tapferkeit gethan und es ist wunderbar, daß es nicht ganz ausgerieben worden ist.

Lizitations-Kundmachung.

Von der k. k. Genie-Direktion zu Karlsburg wird bekannt gegeben, daß die bei der hiesigen Militär-Bau-Verwaltung in den 2 Militär-Jahren vom 1. November 1857 bis letzten Oktober 1859 erforderlichen Wagner- und Rauchfanglehrerarbeiten im Lizitations-Wege an den Mindestbietenden unter Vorbehalt der hohen Ratifikation überlassen werden.

Die Lizitations-Verhandlung wird in der hiesigen Fortifikations-Rechnungskanzlei, jedesmal um 9 Uhr Vormittag an den hier angelegten Tagen vorgenommen werden, und zwar:

Wagnerarbeiten am 26. Oktober 1857,

Rauchfanglehrerarbeiten am 27. Oktober 1857.

Zu den vorstehenden Lizitations-Verhandlungen werden nur jene zugelassen, welche sich durch obrigkeitliche zum Behufe der betreffenden Lizitation ausgestellte Zeugnisse ausweisen können, daß sie anerkannt rechtliche, in ihrem Vermögensumständen aufrechte und ge-

werbsbefugte Sachverständige sind und zur Uebernahme der kontrahirt werdenden Werkmeisterarbeiten vollkommen sich eignen.

Ausnahmen von dieser Zeugnißbeibringung findet nur für jene statt, welche der Militär-Bau-Verwaltung schon durch frühere Kontrakt-Abschlüsse bekannt sind, und dabei die volle Zufriedenheit erlangt haben.

Diejenigen, welche sich bei der Lizitation selbst durch Bevollmächtigte vertreten lassen wollen, haben selbe überdies mit einer gerichtlichen bündigen Vollmacht zu versehen, ohne welcher die Rechtehaber zur Versteigerung nicht zugelassen werden können.

Jeder Lizitant hat vor Beginn der Lizitations-Verhandlung das Neugeld, welches aber den Nichtersthern gleich nach deren Schluß zurückgestellt werden wird, in Baarem zu erlegen; der Erstherr jedoch dieses Neugeld zur Erfüllungskautions auf den höchsten Betrag zu erhöhen.

Diese Kauttionen können außer dem baaren Geld auch im Metallique, in Real-Versicherungs- oder Bürgschaftskonten erlegt werden, nur müssen letztere gründlich geprüft, und von den kompetenten Gerichtsbehörden geprüft und mit Rücksicht auf die diesfälligen Vorschriften als zu dem gedachten Zwecke geeignet und gültig anerkannt worden sein.

Das zu erlegende Neugeld und die Erfüllungskautions werden nachstehendermaßen festgesetzt:

für die Wagnerarbeiten das Neugeld von	5 fl.
und die Kautions von	10 „
für die Rauchfanglehrerarbeiten das Neugeld von	40 fl.
und die Kautions von	80 „

Jeder, eine der vorstehenden Arbeiten übernehmende Kontrahent ist verpflichtet, die übernommenen Arbeiten selbst zu besorgen, und wird nicht gestattet, selbe an einen Subkontrahenten zu überlassen; überdies muß der Rauchfanglehrer-Kontrahent selbst in der Festung wohnen und nur dem Fremden auswärts wohnenden domiciliirten Kontrahenten der Wagnerarbeiten wird zugestanden, sich durch einen bevollmächtigten Werkführer vertreten zu lassen, an welchen sich die Genie-Direktion in erforderlichen Fällen stets zu wenden haben wird.

Alle geleisteten Wagnerarbeiten müssen solid, und die dabei gelieferten Materialien von der besten Qualität sein; hingegen die Rauchfanglehrerarbeiten mit einer pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Reinigungsstermine betrieben werden. — Bei Verletzung dieser Kontraktbedingungen wird die entweder zu verbessernde oder die rechtzeitige Arbeits-Vornahme auf Kosten des Kontrahenten um was immer für Preise eingeleitet werden.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, wenn selbe noch vor dem Schluß des Lizitations-Aktes der Lizitations-Kommission übergeben werden. Diese Offerte müssen aber den Gegenstand, für welchen der Anbot lautet, genau bezeichnen, und der Betrag des Angebotes in Ziffern und mit Worten in Conv. Mze. angeben; auch mit der angelegten Erfüllungskautions oder einem amtlichen Kassaeinlagenschein versehen sein; ferner hat darin ausgedrückt zu sein, daß sich der Offerent allen in dem Lizitations-Protokolle aufgenommenen Bedingungen unterwerfe, und die Anboters-Erklärung ist mit der Unterschrift des Offerenten, nemlich dem Tauf- und Familiennamen sammt Charakter und Wohnung desselben deutlich zu versehen. Jene Offerte, welche nicht darnach verfaßt sind, oder in welchen um ein oder mehrere Procento auf die noch unbekannte Bestbothe der mündlichen Lizitation, besser geboten wird, können nicht berücksichtigt werden.

Nach abgeschlossenem Lizitationsprotokolle wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen, ausgenommen es könnte rechtskräftig erwiesen werden, daß ein für das Aera schädliches Einverständnis unter den Lizitanten stattgehabt hätte, in welchem Falle der ganze Lizitations-Akt für ungültig erklärt, und zur neuen Lizitation geschritten werden würde.

Alle näheren Bedingungen der vorstehenden Lizitations-Verhandlungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Fortifikations-Rechnungskanzlei allhier eingesehen werden.

Karlsburg am 29. September 1857.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.